

SICHERHEIT

am Arbeitsplatz

Methanol (Lösungsmittel)
Leichtentzündlich.
Giflig beim Einatmen, Verschlucken und Gerinnung mit der Haut.
Giflig, sonstige Gefahr: irreversiblen Schaden durch Einatmen, Gerinnung mit der Haut und durch Verschlucken.
Gefahr durch geschwollenen Hals.
Von Zerkleinern, Schmelzen – Nicht rauchen.
Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen.
Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt anrufen! Besatz anzeigen! Dieses Etikett anbringen.
200 L

Methanol (Lösungsmittel)
(003-001-00-X)
Flüchtigkeit und Dampf leicht entzündlich.
Giflig bei Verschlucken.
Giflig bei Hautkontakt.
Giflig bei Einatmen.
Schädigt die Augen – Entzündungsgefahr.
Von Hitze/Flammkörperlicher Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht fläschchen.
An einem gut belüfteten Ort lagern. Behälter dicht verschlossen lagern.
Schutzhandschuhe/Schutzkleidung tragen.
Bei Berührung mit der Haut: Mit reichlich Wasser und Seife waschen.
Bei Verschlucken: Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
Unter Verschluss lagern.
200 L

Geänderte Etiketten

Neue Piktogramme und Signalwörter

Gefahr

Die neue BGV A2 – wie kommt sie an?

„Aktion Sicheres Handwerk“ auf der Domotex

Einheitliche Gefahrstoffsymbole

Sicherheitscheck für Gerbereien



Einen Satz zum Anfang

Mit der weltweiten Vereinheitlichung der Chemikalieneinstufung und -kennzeichnung wird endlich der voranschreitenden Globalisierung Rechnung getragen. Ein längst überfälliger Schritt. Durch diese Harmonisierung werden hohe und einheitliche Standards im Arbeits-, Verbraucher- und Umweltschutz gebildet.

Der internationale Handel wird erleichtert,

deutsche Unternehmen, die weltweit tätig sind, werden von dieser Regel profitieren. Aber auch hier ist durch das neue Einstufungs- und Kennzeichnungssystem die Arbeit mit Chemikalien ein Stück sicherer geworden.

Lesen Sie mehr dazu auf Seite 4.

Ihr Ulrich Meesmann, Hauptgeschäftsführer

Hautnah

Nach zwei Jahren wurde die Hautschutzkampagne der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft (LIBG) „Deine Haut, die wichtigsten 2m² Deines Lebens“ beendet. Mehr als 4000 Beschäftigte wurden in unseren Mitgliedsunternehmen bei betrieblichen Aktionen über den richtigen Hautschutz informiert.

Beruflich bedingte Hauterkrankungen spielen nach wie vor eine große Rolle. Sie stellen den größten Anteil bei den Verdachtsanzeigen auf eine Berufskrankheit. Dennoch werden sie immer wieder unterschätzt. Hauterkrankungen belasten Arbeitgeber und Unternehmen mit Kosten für Arbeitsausfallzeiten und Lohnfortzahlung. Außerdem fallen für die Unfallversicherungsträger Kosten für Rentenzahlungen, Heilbehandlungen und Umschulungsmaßnahmen an.

Das Ziel der Berufsgenossenschaft war es deshalb, in den Mitgliedsunternehmen das Thema Haut mehr in den Fokus zu rücken und den Blick der betrieblichen Akteure für Hautgefährdungen durch Fortbildungsmaßnahmen, betriebliche Aktionen und die Beteiligung an Fachmessen zu schärfen und über Präventionsmöglichkeiten zu informieren. Hierzu hat die LIBG einen Multimedia-Hautschutzstand entwickelt, der bei vielen Mitgliedsbetrieben zum Einsatz kam.

Hautpflege mit Aha-Effekt

Das richtige Eincremen der Hände will geübt sein. Mit dem Hautschutzstand wurde ein Fluoreszenztest mitgeliefert, bei dem die Mitarbeiter die Wirksamkeit ihrer Hautpflege überprüfen konnten. Unter dem UV-Licht wurde schnell deutlich, ob die Hautpflege perfekt ist oder wo sie noch verbessert werden kann. Schummeln geht nicht!

Fazit

Die große Resonanz bei betrieblichen Aktionen hat gezeigt, dass mit Ende der Präventionskampagne Haut die Aufklärungsarbeit nicht vorbei sein darf. Die betrieblichen Aktionen unter Zuhilfenahme des Multimedia-Hautschutzstandes werden weiter stattfinden.

Für die Berufsgenossenschaften hat der Hautschutz einen hohen Stellenwert, da es nach wie vor viele Mitarbeiter gibt, die unter Hautproblemen leiden.



Impressum

Das Mitteilungsblatt
erscheint vierteljährlich.

Herausgeber:
Lederindustrie-
Berufsgenossenschaft
Lortzingstr. 2, 55127 Mainz
Tel.: (06131) 785-373
E-Mail: tadl@lpz-bg.de
Internet: www.libg.de

V.i.S.d.P.: Dir. U. Meesmann
Redaktion: G. Wörsdörfer,
M. Bucher
Verlag: Dr. Curt Haefner-
Verlag GmbH, Heidelberg
Titelfoto: Plakat der Inter-
nationalen Vereinigung für
Soziale Sicherheit (IVSS),
Sektion Chemie und BG
Chemie, Bereich Präven-
tion.

Die neue BGV A2 – wie kommt sie an?

Mit Einführung der alternativen Betreuung für Kleinbetriebe hatte das Bundesministerium für Arbeit die Berufsgenossenschaften verpflichtet, die Umsetzung und Wirksamkeit der neuen Regelungen in der Praxis zu überprüfen. Die LIBG führte im Sommer 2008 eine Befragung in Betrieben mit weniger als 50 Mitarbeitern durch. An dieser Befragung beteiligten sich über 500 Unternehmer.

Jeder vierte Fragebogen wurde durch Mitarbeiter der LIBG in persönlichen Interviews mit den Unternehmern ausgefüllt. Bei diesen Interviews wurde offensichtlich, dass die berufsgenossenschaftlichen Angebote sehr positiv aufgenommen werden. Vor allem sind die Checks für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei den Kleinbetrieben sehr begehrt. Diese Checks sind bei den regelbetreuten

Betrieben leider nur wenig bekannt und werden daher seltener eingesetzt. Deshalb an dieser Stelle nochmal der Hinweis: Informationen zu den Sicherheitschecks sind im Internet (www.libg.de) zu finden.

Die Befragung hat gezeigt, dass Unternehmer, die sich für die alternative Betreuung durch die LIBG entschieden haben, in vielen Angelegenheiten der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes mehr Engagement zeigen, als Unternehmen der Regelbetreuung. Ausschlaggebend für dieses Ergebnis ist die Teilnahme am Seminar „Arbeitsschutz in meinem Unternehmen“, bei dem der Unternehmer insbesondere mit der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung vertraut gemacht wird.



Die LIBG dankt allen Unternehmern, die an der Befragung teilgenommen haben.

So konnte ein repräsentatives Ergebnis ermittelt werden.

„Aktion Sicheres Handwerk“ auf der Domotex

Auf der Domotex 2009, der Fachmesse für Bodenleger in Hannover, wurde in diesem Jahr wieder die „Aktion Sicheres Handwerk“ präsentiert. Sie ist eine Gemeinschaftsinitiative der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft (LIBG), des Zentralverbandes Raum und Ausstattung (ZVR) und der Deutschen Messe AG.

Im Mittelpunkt standen die bei Bodenlegern häufig stark belasteten Knie. Auf dem Messestand wurde gezeigt, dass viele typische Tätigkeiten auch im Stehen ausführbar sind. Auf der Aktionsfläche wurde bei unterhaltsamen und informativen Vorführungen – u.a. durch Mitarbeiter der Forbo Flooring GmbH – demonstriert, dass sogar Tätigkeiten wie das Anreißen und Schneiden von Linoleum im Stehen durchführbar sind. Dabei wurden die von iTools entwickelten Werkzeuge benutzt, die in anderen Ländern bereits im täglichen Einsatz sind. Von den Messebesuchern wurden die Vorführungen sehr positiv aufgenommen. Oft sind es nicht die spektakulären Unfälle und Verletzungen, die

die Arbeitskraft und das Wohlbefinden nachhaltig beeinträchtigen. Eine falsche Körperhaltung oder ungünstige Bewegungsabläufe können langfristig zu Schmerzen und Ausfallzeiten führen.

Die „Aktion Sicheres Handwerk“ zeigte den Besuchern, wie man auch alltägliche Probleme im Arbeitsleben frühzeitig erkennen und lösen kann. Dabei wurde insbesondere auf geeignete Ausgleichsübungen hingewiesen. Diese wurden als Teil der Gesamtvorführung vom Comedy-Duo Volk & Knecht GbR vorgestellt.

Am Stand der Berufsgenossenschaft konnte man sich rund um das Thema Knieschutz informieren. Es wurde eine Auswahl von zertifizierten Knieschützern vorgestellt. Darüber hinaus informierte die LIBG über die Problematik berufsbedingter und schmerzhafter Erkrankungen der Kniegelenke.



Interessierte Messebesucher konnten das informative und praxisnahe Merkblatt „Arbeiten im Knien und Hocken“ mit nach Hause nehmen. Dieses Merkblatt können Sie bei der Präventionsabteilung unter der Rufnummer 06131/785-373 bestellen. Es kann auch von der Internetseite der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft (www.check.libg.de) heruntergeladen werden.

Einheitliche Gefahrstoffsymbole

Chemikalien werden weltweit einheitlich gekennzeichnet

Die orangefarbenen Quadrate mit Warnsymbolen haben künftig ausgedient! Ab 1. Dezember 2010 sollen Stoffe, ab 1. Juni 2015 auch Gemische nach dem Global Harmonisierten System (GHS) gekennzeichnet werden. Dies sieht eine Verordnung der EU-Kommission über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen vor. Die GHS-Verordnung trat am 20. Januar 2009 in Kraft. Doch nicht nur die Umbenennung von Zubereitung in Gemisch ist neu, es werden sich auch die Kennzeichnungssymbole und die R(isiko)- und S(icherheits)-Sätze ändern.

Durch GHS werden Gefahrstoffe Gefahrklassen zugeordnet, die mit den Gefahrklassen für Gefahrgüter vergleichbar sind. Die Gefahrklassen werden zusätzlich in drei Gefahrenkategorien unterteilt, die im Allgemeinen eine Abstufung des jeweiligen Gefährdungspotenzials darstellen. Diese Kategorien stimmen in der Regel mit der Verpackungsgruppe der entsprechenden Gefahrgüter überein. Mit GHS werden somit internationale Einstufungs- und Kennzeichnungssysteme harmonisiert und z. B. auch die bestehenden unterschiedlichen Regelungen für den Transport von Gefahrgütern und für die Kennzeichnung von Gefahrstoffen angeglichen.

staben (z. B. F+, F, Xn, Xi etc.), die Gefahrenbezeichnungen (z.B. Hochentzündlich, Leichtentzündlich, Gesundheitsschädlich etc.) sowie die R-Sätze (Hinweise auf besondere Gefahren) und die S-Sätze (Sicherheitsratschläge).

An deren Stelle treten schrittweise die neuen Kennzeichnungselemente: Gefahrenpiktogramme, Signalwörter, Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise.

Signalwörter

Signalwörter sind neue, GHS-spezifische Kennzeichnungselemente. Sie geben Auskunft über den relativen Gefährdungsgrad, der einem Stoff oder Gemisch innewohnt.

Es gibt zwei Signalwörter:

Gefahr – für die schwerwiegenden Gefahrenkategorien

Warnung – für die weniger schwerwiegenden Gefahrenkategorien

Veränderungen bei den Kennzeichnungselementen

Die bekannten Gefahrenpiktogramme (Gefahrensymbole, orangene Vierecke) werden abgelöst. Ebenso entfallen die vertrauten Kennbuch-

Gefahrenhinweise und Sicherheitshinweise

Ein Gefahrenhinweis ist ein standardisierter Textbaustein mit einer Kodierungsnummer, er beschreibt die Art und gegebenenfalls den Schweregrad der Gefährdung. Gefahrenhinweise sind mit den bisherigen R-Sätzen vergleichbar. Aus der Kodierungsnummer kann man z.B. ablesen, ob es sich um eine physikalische Gefährdung oder eine Umweltgefahr handelt. Sicherheitshinweise beschreiben in standardisierter Form die empfohlenen Maßnahmen zur Begrenzung oder Vermeidung schädlicher Wirkungen gegenüber

Gefahrenpiktogramme

Die zukünftige Darstellung der Gefahrenpiktogramme ist schwarz auf weißem Grund mit einem roten Rahmen in Rautenform. Die meisten GHS-Piktogramme sind an das bisherige Kennzeichnungssystem angelehnt. Neu sind die Piktogramme „Gasflasche“, „Ausrufezeichen“ und „Gesundheitsgefahr“. Das Andreaskreuz (Symbol für Xn bzw. Xi) wird zukünftig nicht mehr verwendet und wird ersetzt durch die Piktogramme „Ätzwirkung“, „Gesundheitsgefahr“ oder „Ausrufezeichen“.



einem Stoff oder Gemisch bei seiner Verwendung. Sie sind somit mit den bisherigen S-Sätzen vergleichbar.

Handlungsbedarf im Betrieb

Es wird Übergangsfristen von ca. 2 Jahren für Stoffe und ca. 6 Jahren für Gemische/Zubereitungen geben. In diesen Übergangszeiten können Stoffe oder Gemische bereits nach GHS gekennzeichnet werden, die bisherige Kennzeichnung entfällt dann. Ab 1. Dezember 2010 dürfen Stoffe, ab dem 1. Juni 2015 Gemische/Zubereitungen nur noch nach den neuen Vorschriften eingestuft und gekennzeichnet werden. Auch wenn der Händler bereits das neue Kennzeichnungssystem nutzt, die Sicherheitsdaten-

blätter müssen bis zum Ende der jeweiligen Übergangsfrist noch Angaben (R- und S-Sätze) zur Einstufung nach dem alten System enthalten. Nach der Einführung des GHS müssen im Betrieb u.a. die Lagerbedingungen überprüft werden, weil sich z.B. die Einstufung von brennbaren Flüssigkeiten geändert hat.

Dies bedeutet auch, dass die Gefährdungsbeurteilungen überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden müssen. Des Weiteren sind aufgrund der veränderten Kennzeichnung das Gefahrstoffverzeichnis, die Betriebsanweisungen und ggf. die Etiketten von Gebinden zum Umfüllen anzupassen. Die neue Kennzeichnung muss in den Unterweisungen vorgestellt werden.

Weitere Informationen bietet die LIBG in verschiedenen Seminaren. Sie können sich ebenfalls auf den Internetseiten der BG Chemie (www.gjschem.de), des Umweltbundesamtes (www.uba.de) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (www.baua.de), informieren.

Prüf- und Zertifizierungsstelle akkreditiert

Für die Akkreditierung von Prüfstellen ist die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) zuständig. Im Mai 2008 fand das Akkreditierungsgespräch für unsere Prüfstelle in der Hauptverwaltung der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft in Mainz statt, es umfasste zwei Abschnitte:

- Akkreditierung als Prüflaboratorium
- Akkreditierung als Zertifizierungsstelle für Produkte

An den Gesprächen nahmen seitens der ZLS die Herren Ottmann und Schröder und vom BG-PRÜFZERT Herr Stoll sowie die Herren Peter und Winkler von der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft teil. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle im BG-PRÜFZERT des Fachausschusses „Leder“ wurde erneut erfolgreich akkreditiert.

Die Zuständigkeit der Prüf- und Zertifizierungsstelle umfasst folgende Bereiche:

- Prüfgebiet „Leder- und Pelzherstellungsmaschinen“
- Prüfgebiet „Schuh- und Lederverarbeitungsmaschinen“
- Prüfgebiet „Polstermaterial- und Polsterwarenerstellungsmaschinen“



Akkreditierungsgespräch am 27. und 28. Mai 2008 (v. l. n. r.): Ottmann (ZLS), Schröder (ZLS), Stoll (BG-PRÜFZERT), Winkler (LIBG), Peter (LIBG, Leiter der Prüf- und Zertifizierungsstelle)

Ihre Aufgabe ist auch die branchen- und themenbezogene Fachberatung, z. B. von Herstellern, Lieferanten und Betreibern technischer Arbeitsmittel. Hersteller erhalten hier bereits bei der Planung und Entwicklung von Arbeitsmitteln wichtige Hinweise zu deren sicherheitstechnischen Gestaltung.

Die von den berufsgenossenschaftlichen Prüfstellen durchgeführten GS-Prüfungen genießen weiterhin einen sehr guten Ruf in der Industrie und dokumentieren mit dem bekannten GS-Zeichen, dass die geprüften Produkte unter Arbeitsschutzgesichtspunkten fachkundig beurteilt wurden.

Es lohnt sich für den Benutzer einer Maschine beim Einkauf darauf zu achten, dass das Gerät oder die Maschine GS-geprüft ist. Sie sind dann auf der sicheren Seite.



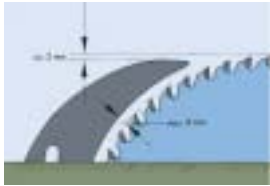
Schwere Fingerverletzung

Ohne Spaltkeil an Kreissäge gearbeitet

„Ich hätte meine Finger verlieren können“, so äußerte sich Axel H. einige Tage nachdem er sich an einer Kreissäge verletzt hatte. „Ich hoffe, dass ich nach der Heilung wieder richtig greifen kann“.

Wie kam es dazu? Axel H. führte einen Verdecktschnitt an einem Kunststoffrahmen aus. Dazu entfernte er den Spaltkeil an der Tischkreissäge. Als er den Rahmen nach Beendigung des Schnittes abheben wollte, berührte er hiermit das Sägeblatt. Dabei kam er mit den Fingern der rechten Hand an das laufende Sägeblatt. Er zog sich dabei tiefe Schnittverletzungen an drei Fingern zu. H. hätte den Spaltkeil absenken müssen, aber nicht ganz abnehmen dürfen. Der Spaltkeil verhindert das Rückschlagen des Werkstückes und schützt gegen Berühren des Sägeblattes von hinten.

Da rotierende Kreissägeblätter nie vollständig



Der Spaltkeil muss in Längsrichtung und der Höhe nach einstellbar sein. Der Abstand vom Sägeblatt soll so gering wie möglich sein. Den Spaltkeil darf man nicht mehr als 2 mm unter der höchsten Sägezahnspitze einstellen.



Ohne Spaltkeil an Kreissäge gearbeitet

abgedeckt werden können, besteht bei Annäherung einer Hand immer Verletzungsgefahr. Deshalb darf der Spaltkeil an einer Kreissäge nie fehlen. Auf die Verwendung des Spaltkeils muss auch in der Betriebsanweisung eingegangen werden. Jeder Mitarbeiter sollte angehalten werden, diese Vorrichtung unbedingt zu benutzen.

Von Maschine eingezogen

An einer älteren Anraumaschine für Ledersohlen geriet ein Mitarbeiter mit seinem linken Arm zu nah an die hervorstehende Befestigungsschraube. Deshalb blieb er mit seiner Hand an der Schraube hängen. Die Hand wurde unter die Bürstenwalze eingezogen und der Mitarbeiter erlitt

schwere Fingerverletzungen. Um solche Unfälle zu vermeiden, wurde die Schraube durch eine Madenschraube ersetzt.

Bei Befestigungsschrauben ist darauf zu achten, dass sie nicht soweit herausragen, dass sie zu einer Fangstelle werden können.





Sicherheitscheck für Gerbereien

Mit dem „Check für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Gerbereien“ stellen wir jetzt auch für Kleinbetriebe dieser Branche ein Hilfsmittel zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung. Gleichzeitig können wir damit den Gerbereien ein wirkungsvolles Instrument zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Gesundheitsgefahren anbieten. Die gedruckte Version wird ergänzt durch die Möglichkeit Betriebsanweisungen, Unterweisungshilfen und Hautschutzpläne aus dem Internet herunterzuladen.

Der Check wurde in Abstimmung mit dem Verband der deutschen Lederindustrie und dem Lederinstitut Gerberschule Reutlingen erarbeitet.



Die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft hilft: Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie unsere Service-Nummer 06131/785-8504 an. Wir beraten Sie gerne. Alle Sicherheitschecks sowie weitere hilfreiche Unterlagen können Sie auf der Internetseite www.check.libg.de herunterladen.

BG Regel- und Vorschriftenwerk

Die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Lärm“ (BGV B3, früher VBG 121) wurde außer Kraft gesetzt. Begründet wird dieser Beschluss damit, dass mit Inkrafttreten der „Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung“ am 09. März 2007 die wesentlichen Inhalte der zur Zurückziehung vorgesehenen UVV „Lärm“ im staatlichen Arbeitsschutzrecht enthalten sind. Somit bedarf es deren Regelung im berufsgenossenschaftlichen Satzungsrecht fortan nicht mehr. Auch die UVV „Leitern und Trit-

te“ (BGV D36, früher VBG 74) wurde kürzlich außer Kraft gesetzt. Begründet wird dieser Beschluss mit der Erarbeitung der „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“ (BGI 694). Die branchenübergreifende Handlungsanleitung ist geeignet, die betroffenen Inhalte der Betriebs-sicherheitsverordnung sowie der UVV in leicht verständlicher Form zu vermitteln, so dass es einer Regelung im berufsgenossenschaftlichen Satzungsrecht fortan nicht mehr bedarf.

Weiterhin verweisen wir auf den 1. Nachtrag zur UVV „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A2), in dem die Verschiebung des Zeitpunktes der Außerkraftsetzung des § 2 Abs. 3 i.V.m. Anlage 2 der UVV auf 31. Dezember 2010 festgelegt wurde. Der 1. Nachtrag trat zum 01. Januar 2009 in Kraft. Die aktualisierte Fassung finden Sie auf unserer Internetseite www.libg.de.

Transport im Handwerk

Viele Betriebe – egal ob groß oder klein – setzen Kleintransporter ein. Mit ihnen werden Werkzeuge, Arbeitsstoffe, Bauteile und Geräte zu Montagestellen transportiert. Alle, die beruflich unterwegs sind, kennen die Kleintransporter, die teilweise schneller als manche Pkw auf der Autobahn fahren. Aber wie gut ist deren Ladung gesichert? Es ist nicht selbstverständlich, dass Kleintransporter eine Ladefläche mit rutschhemmendem

Boden oder Rückhalteeinrichtungen besitzen. Bei Kontrollen wird immer wieder festgestellt, dass die Ladung unzureichend gesichert ist. Neben geeigneter Sicherheitsausrüstung des Fahrzeuges muss aber auch der Fahrer Kenntnisse über das richtige Sichern der Ladung besitzen. Wichtige Hinweise zum Thema Ladungssicherung können Sie der Checkliste „Transport im Handwerk“ entnehmen (siehe Kasten rechts).

Die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft hat eine Checkliste „Transport im Handwerk“ entwickelt, mit der Sie einfach und schnell eine Gefährdungsbeurteilung durchführen können. Diese Arbeitshilfe finden Sie auf unserer Internetseite www.libg.de



Foto: DVR